

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Anlagen:

- Anlage 1 – Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebiets
- Anlage 2 – Tierhaltererklärung Kälber - abgeschlossene Grundimmunisierung vor Belegung
- Anlage 3 – Tierhaltererklärung Kälber - Grundimmunisierung während Trächtigkeit
- Anlage 4 – Tierhaltererklärung Schlachttiere
- Anlage 5 – Erklärung geimpfte Schafe und Ziegen - Einzeltiere
- Anlage 6 – Erklärung geimpfte Wanderschafherden

Die nachfolgende

Allgemeinverfügung

ändert die Regelungen der Allgemeinverfügungen zur Festlegung einer Sperrzone und Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24.01.2019 und vom 12.04.2019 wie folgt neu:

1. Ein Verbringen empfänglicher Tiere (dies sind alle Wiederkäuer, z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, etc.), deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

a) Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eine **Tierhaltererklärung nach Anlage 1 (Verbringen innerhalb des Sperrgebiets)** zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

b) Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden folgende Optionen abgestimmt:



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 3 – Jugendherberge/Limare; RBA Linien 18 und 19 – Jugendherberge
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Verbringen von Wiederkäuern aus Sperrzonen in BTV-freie Gebiete innerhalb Deutschlands			
Geimpfte Tiere (ab einem Alter von 3 Monate)	Zucht- und Nutztiere OHNE gültigen Impf- schutz	Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpf- ten Mutterkühen	Tiere zur unmittelbaren Schlachtung
<p>1. Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank – Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt – Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <p>ODER</p> <p>2. Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank – negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere <p>nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung</p> <p>Anmerkung</p> <p>Für Schafe/Ziegen gelten folgende Bedingungen:</p> <p>Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig</p>	<p style="color: red;">Verbringungsregelungen ab 18.05.2019</p> <p>In einer Länder-Besprechung am 06.05.2019 wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoanalyse des FLI (Stand 26.04.2019) beschlossen, dass die derzeit geltenden vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere nach einer Übergangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter angewandt werden können. Ein Verbringen ungeimpfter Zucht- und Nutztiere ist damit künftig nicht mehr möglich.</p>	<p style="color: red;">Verbringungsregelungen ab 18.05.2019</p> <p>Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) vor der Belegung. Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank</p> <p>Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt</p> <p>Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunde Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben</p> <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung (Anlage 2) begleitet</p> <p>ODER</p> <p>Grundimmunisierung der Mutterkuh vor dem Abkalben. Die Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank</p> <p>Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben</p>	<p>Ausschließliche Verbringung zur Schlachtung</p> <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung Verbringen von Schlachttieren (Anlage 4) begleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit – ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben <p>Das Sammeln von Schlachttieren aus mehreren Betrieben innerhalb der Restriktionszonen ist zulässig, sofern entsprechende Tierhalterklärungen für alle transportierten Tiere vorliegen.</p>

Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (Die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten)

Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die anhängende **tierärztliche Impfbescheinigung (Anlage 5: Erklärung geimpfte Schafe und Ziegen - Einzeltiere bzw. Anlage 6: Erklärung geimpfte Wanderschafherden)** mitzuführen

Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – Bestätigung des Tierhalters auf der Erklärung **(Anlage 5 bzw. 6)!**

Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit **negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion** innerhalb von **14 Tagen** vor dem Verbringen

UND

Tiere werden von einer entsprechenden **Tierhaltererklärung (Anlage 3)** begleitet

c) Für das Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in andere EU-Mitgliedstaaten gilt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist eine Ausnahme von dem Verbot der Verbringung aus einer Sperrzone derzeit nur möglich, wenn

- die Tiere während der Beförderung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch *Culicoides*-Mücken geschützt worden sind, UND wenn
- die Tiere einen gültigen Impfschutz besitzen und mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft wurden ODER wenn
- die Tiere einen gültigen Impfschutz besitzen und innerhalb des vom Impfstoffhersteller angegebenen Zeitraumes nachgeimpft wurden ODER wenn
- die Tiere mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens vor der Anzahl von Tagen geimpft wurden, die für das Einsetzen des Immunitätsschutzes erforderlich sind (Vorgaben des Impfstoffherstellers), und mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht wurden.

2. Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügungen vom 24.01.2019 und 12.04.2019 unverändert bestehen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt ab 18.05.2019 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 und mit Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 12.04.2019 hat das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach den Regelungen der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit den Landkreis Lindau zum Sperrgebiet erklärt und Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit angeordnet. Die Regelungen der bestehenden Allgemeinverfügung werden nun fortgeschrieben. Ein Verbringen ungeimpfter Tiere aus dem Restriktionsgebiet innerhalb Deutschlands ist ab dem 18.05.2019 ausschließlich für Tiere, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden, möglich. Ein Verbringen ungeimpfter Zucht- und Nutztiere oder von Kälbern von ungeimpften Muttertieren aus der Restriktionszone ist damit ab dem 18.05.2019 nicht mehr möglich. Diese geänderte Vorgehensweise ergibt sich aus der Qualitative Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit des Friedrich-Löffler-Instituts vom 26.04.2019.

Diese Allgemeinverfügung setzt die beschlossenen Neuregelungen um, erklärt das Vorgehen und enthält als Anlagen die im Viehverkehr benötigten Tierhaltererklärungen. Die Muster der Tierhaltererklärungen stehen zudem auf der Homepage (www.landkreis-lindau.de) zum Download zur Verfügung. Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügungen vom 24.01.2019 und 12.04.2019 unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 09. Mai 2019
Landratsamt Lindau (Bodensee)

Erik Jahn
Geschäftsbereichsleiter Kommunales,
Sicherheit und Ordnung

